

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Sächsischer Landtag • 01067 Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden  
Lothringer Str. 1  
01069 Dresden

**Vorab per Fax: 0351/44 64 840**

Miro Jennerjahn  
Johannes Lichdi  
**Landtagsabgeordnete**

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 20  
Telefax: 0351 / 493 48 09

Email: [miro.jennerjahn@slt.sachsen.de](mailto:miro.jennerjahn@slt.sachsen.de)  
[johannes.lichdi@slt.sachsen.de](mailto:johannes.lichdi@slt.sachsen.de)

Dresden, den 24. Juni 2013

## **Strafanzeige gegen Reinhard Boos und Dr. Olaf Vahrenhold wegen des Verdachts falscher uneidlicher Aussage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erstatten

### **Strafanzeige**

gegen den ehemaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen (LfV), Reinhard Boos, sowie gegen den ehemaligen Abteilungsleiter für Rechts- und Links-extremismus im LfV, Dr. Olaf Vahrenhold, und stellen Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte, insbesondere wegen (Beteiligung an) falscher uneidlicher Aussage, aufgrund folgenden Sachverhalts:

1. Das Nachrichtenmagazin „report Mainz“ berichtete am 21. Mai 2013 („Die Behörden wussten viel mehr über den NSU als bisher bekannt“ <http://www.swr.de/report/-/id=233454/did=11461566/pv=video/nid=233454/bb1w5m/index.html>), dass das LfV am 28. April 2000 unter dem Briefkopf des damaligen Präsidenten des LfV, Reinhard Boos, eine G10-Maßnahme gegen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe und weitere Unterstützer (Mandy S., Thomas S., Jan W.) beantragt hat. Das Schreiben ist an den damaligen Minister des Innern, Klaus Hardraht, gerichtet.

Die Notwendigkeit der beantragten G10-Überwachung werde in dem Schreiben mit folgenden Worten erläutert: *"Das Vorgehen der Gruppe ähnelt der Strategie terroristischer Gruppen, die durch Arbeitsteilung einen gemeinsamen Zweck verfolgen"*, *„Zweck der Vereinigung ist, schwere Straftaten zu begehen“* und bei dem Trio sei *"eine deutliche Steigerung der Intensität bis hin zu schwersten Straftaten feststellbar"*. Das Schreiben weist, ausweislich der Veröffentlichung im Nachrichtenbeitrag als Bearbeiter „Dr. Vahrenhold“ und das Aktenzeichen „631.S.360060-8-2000“ aus.

Die Zeitung „Die Welt“ berichtete bereits am 12. Oktober 2012 über vermutlich diese G10-Maßnahme (<http://www.welt.de/politik/deutschland/article109806231/Die-heikle-Verfassungsschutz-Operation-Terzett.html>) und zitierte, offensichtlich ebenfalls aus dem o.g. Antrag auf eine G10-Maßnahme: *"Die Betroffenen stehen im Verdacht, Mitglieder einer Vereinigung zum Begehen von Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und schwerer rechtsextremistischer Straftaten zu sein und drei flüchtige Straftäter in der Illegalität zu unterstützen."*

Der sächsische Innenminister Markus Ulbig nahm in einem Schreiben an alle Fraktionsvorsitzenden zu dem Bericht der Zeitung Stellung. Die Fraktionen DIE LINKE und SPD stellten am 15. Oktober 2012 in diesem Zusammenhang einen Dringlichkeitsantrag im Sächsischen Landtag ([http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=10375&dok\\_art=Drs&leg\\_per=5&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=10375&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1)).

Ausweislich des „Welt“-Berichts war das Innenministerium und die G10-Kommission wegen der Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen der G10-Maßnahme mindestens in den Jahren 2003, 2006 und 2009 mit dem Vorgang befasst. So sei in einem Entwurf des LfV für das Innenministerium vom 12. Oktober 2000 erklärt worden: *"Wegen fortdauernder Ermittlungen soll die Benachrichtigung der Betroffenen nicht erfolgen."* Auch in den kommenden Jahren sei diese Haltung immer wieder bekräftigt und die Maßnahme nicht beendet worden. Nachdem 2003 Sprengstoffdelikte des Trios verjährt waren, hätten die Verfassungsschützer an den damaligen Innenminister Horst Rasch geschrieben: *"Da eine weitere Beobachtung der sieben Betroffenen beabsichtigt ist, soll keine Mitteilung über die G-10-Maßnahme erfolgen."* Auch 2006 soll die Benachrichtigung der Betroffenen abgelehnt worden sein. Der damalige LfV-Präsident, Rainer Stock, habe dem Innenministerium einen Vermerk geschickt, in dem es geheißen hätte: *"Es soll keine Mitteilung erfolgen, weil es dadurch zur Gefährdung des Zweckes der Beschränkung käme."* Im Mai 2009 habe das LfV dem Innenministerium mitgeteilt, dass mittlerweile keine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme mehr zu erwarten sei: *"Sinn und Zweck der Gruppe ist durch Verjährung nicht mehr gegeben."*

2. Der Abteilungsleiter für Rechts- und Linksextremismus, Dr. Olaf Vahrenhold, wurde am 17. Dezember 2012 - also nach dem Erscheinen des „Welt“-Artikels und Befassung des Landtags mit dem Dringlichkeitsantrag - als Zeuge vor dem 3. Untersuchungsausschuss des 5. Sächsischen Landtages „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“ (nachfolgend: Untersuchungsausschuss) vernommen. Am 4. März 2013 sagte der ehemalige Präsident des LfV, Reinhard Boos, vor dem Untersuchungsausschuss als Zeuge aus. Reinhard Boos war u.a. von Juni 1999 bis Dezember 2002 Präsident des LfV. Dr. Olaf Vahrenhold wurde in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. März 2013 aus dem Zeugenstand entlassen, Reinhard Boos in der Sitzung am 25. März 2013. Beiden wurde dabei – unter Hinweis auf die mögliche Strafbarkeit wegen uneidlicher Falschaussage – die Gelegenheit eingeräumt, ihre Aussagen zu korrigieren. Beide sahen keinen Bedarf zur Korrektur. Über die Vernehmung der beiden Zeugen wurden Protokolle gefertigt. Die Protokolle wurden vom Untersuchungsausschuss bestätigt.

3. Die in der Vernehmung gemachten Angaben der Zeugen stehen in Widerspruch zu dem o.g. Schreiben des LfV vom 28. April 2000, das offenkundig vom Zeugen Dr. Vahrenhold gefertigt und vom Zeugen Boos unterzeichnet wurde. Letzteres steht zumindest aufgrund der Tatsache zu vermuten, dass dieses Schreiben unter seinem Briefkopf erstellt wurde.

a) Vernehmungsgegenstand war bei beiden Zeugen die Frage, ob und von welchem Zeitpunkt an das LfV davon Kenntnis hatte, dass schon in den 90-er Jahren von den in Sachsen existierenden Strukturen der Extremen Rechten auch Gefahren für die Begehung terroristischer Anschläge oder sonstiger schwerer Straftaten ausgingen und ob das Trio als Rechtsterroristen eingestuft wurde. Der Vernehmung der Zeugen lag der Beweisbeschluss vom 30. April 2012 (Ausschussdrucksache [ADS] 16) zugrunde.

*Der Beschluss sieht die Einvernahme der Zeugen Dr. Vahrenhold und Boos u.a. zu der Frage vor, „ob und von welchem Zeitpunkt an sowie auf welchem Wege das LKA Sachsen bzw. mit diesem kooperierende Dienststellen der Bundespolizei sowie der Landespolizei, Vertreter der Staatsregierung und ihrer Ministerien sowie deren Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterstehende weitere Sicherheits-, Justiz-, kommunale und sonstige Behörden im Freistaat Sachsen davon Kenntnis haben sollten, dass schon in den 90-er Jahren von den in Sachsen existierenden Strukturen der Extremen Rechten auch Gefahren für die Begehung terroristischer Anschläge oder sonstiger schwerer Straftaten, insbesondere nach dem Ersten Abschnitt, 2. Titel, dem zweiten Abschnitt, dem 6., 7., 16. und 17. sowie 28. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ausgingen;“.*

b) Der Zeuge Dr. Vahrenhold gab in seiner Vernehmung am 17. Dezember 2012 hierzu an, es habe in den 90er und auch in den folgenden Jahren in Sachsen keine Anhaltspunkte für die Existenz rechtsterroristischer Gruppierungen gegeben.

In der Vernehmung, in der der Zeuge Dr. Vahrenhold zunächst im Zusammenhang über den Gegenstand der Untersuchung berichtete, erweiterte der Zeuge den Gegenstand seines Berichtes und bezog sich u.a. auf die Verfassungsschutzberichte: *„Während in den Verfassungsschutzberichten bis zum Jahr 1998 immer in einem eigenständigen Kapitel zum Thema militanter Rechtsextremismus/Terrorismus berichtet wurde, ist ein solches Kapitel im Jahrbuch 99 nicht enthalten. Ab dem Jahr 1999 wird dann lediglich zu den Entwicklungstendenzen zum Rechtsterrorismus Stellung genommen. 1999 heißt es dort:*

*'Trotz der gestiegenen Zahl militanter Rechtsextremisten ergaben sich im Berichtsjahr im Freistaat Sachsen keine Anhaltspunkte für die Existenz terroristischer Gruppen. Dennoch darf das Gefahrenpotenzial in diesem Bereich nicht unterschätzt werden. Die Gefahr einer geplanten Gewaltanwendung durch Einzelpersonen oder konspirative Kleinstgruppen ist jederzeit gegeben.'*

*Auch wenn sich die Fragen 1 und 2 des ADS 16 nur auf die Neunzigerjahre beziehen, halte ich es für wichtig, dann auch die weitere Entwicklung in diesem Bereich zu betrachten. So heißt es dann 2000 in den Entwicklungstendenzen des Jahresberichts: 'Entgegen dem Bundestrend gibt es im Freistaat Sachsen einen deutlichen Rückgang rechtsextremistischer Gewalttaten. Gleichwohl besteht weiterhin die Gefahr der Gewaltanwendung durch Einzelpersonen oder konspirative Kleinstgruppen, zumal es auch im Freistaat Sachsen vereinzelte Hinweise auf eine mögliche Bewaffnung der Szene gibt. Im Jahr 2000 ergaben sich im Freistaat Sachsen allerdings keine Hinweise auf die Existenz rechtsextremistischer Gruppierungen.'* (Protokoll der Vernehmung vom 17.12.2012, S. 19 f.)

Zum Schluss seines Berichtes erklärte der Zeuge Dr. Vahrenhold: *„Zusammengefasst noch mal die Antworten auf die Fragen der Beweisbeschlüsse: Erstens gab es schon in Neunzehnhundertneunzigerjahren in Sachsen Strukturen von Rechtsextremisten, von denen die Gefahr schwerer oder sogar terroristischer Straftaten ausging. Es gab gewaltbereite Strukturen auch in Sachsen. Allerdings gab es keine Anhaltspunkte für die Existenz rechtsterroristischer Gruppierungen.“* (Protokoll der Vernehmung vom 17.12.2012, S. 31)

Auf Bitte des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, Patrick Schreiber, den Ablauf einer G10-Maßnahme zu erklären, sagte der Zeuge Dr. Vahrenhold:

*„Ja, das kann ich gerne machen. Wir haben zunächst einmal eine grundsätzlich andere Gesetzeslage hinsichtlich des Verfahrens als bei Polizei und Staatsanwaltschaft. Nach den dortigen 100a-Maßnahmen – § 100a StPO – ist eine richterliche Entscheidung erforderlich, bevor eine solche Maßnahme durchgeführt werden kann. Bei uns ist das Verfahren ein anderes. Es wird im Verfassungsschutz, also in der Landesbehörde bei uns, ein Vorschlag erarbeitet, ein Antrag erarbeitet, der vom Präsidenten oder seinem Vertreter dann unterzeichnet wird. Dieser wird dem Innenministerium vorgelegt. Und wenn er dort geprüft wurde und für ausreichend hinsichtlich seiner rechtlichen Tragfähigkeit angesehen wurde, dann ordnet der Innenminister oder sein Vertreter in Person diese Überwachungsmaßnahme – sei es nun Telefon- oder Briefüberwachung – an.*

*Im zweiten Schritt wird dann die G10-Kommission des Sächsischen Landtages beteiligt, die dann dieser Maßnahme zustimmen muss, bevor sie durchgeführt werden kann. Das ist quasi eine richterähnliche Funktion, die der G10-Kommission hier zukommt. Deswegen ist ja auch im Sächsischen Ausführungsgesetz zum G10 vorgesehen, dass der Vorsitzende dieser Kommission ein Jurist sein muss. Und dementsprechend wird dort noch mal eine weitere Prüfungsschleife durchgeführt. Und erst, wenn auch die G10-Kommission dieser Ministeranordnung zugestimmt hat, erst dann kann eine solche Maßnahme durchgeführt werden. Das ist der Regelfall bei G10-Maßnahmen, die eine normale Eiligkeit haben. Es gibt – das sage ich der Vollständigkeit halber auch noch – die Möglichkeit, eine sogenannte Eilt!-Maßnahme durchzuführen, bei der ein besonderer Eiligkeitsgrund vorliegen muss, ein unmittelbar zum Beispiel bevorstehendes Ereignis, das die rechtlichen Hürden dann auch überschreitet. In dem Fall kann der Minister die Maßnahme anordnen, und sie kann unmittelbar durchgeführt werden. Und die G10-Kommission muss innerhalb kurzer Frist danach beteiligt werden und kann dann immer noch natürlich frei entscheiden, ob sie die Maßnahme genehmigt oder nicht. Nur haben wir dann einen kleinen zeitlichen Überhang einer Durchführung, bei der die G10-Kommission noch nicht beteiligt war. Das ist aber der absolute Ausnahmefall bei ganz besonderer Eilbedürftigkeit. Das ist das Verfahren.*

*Was die rechtlichen Voraussetzungen betrifft, sind die im G10, dort in § 3 beschrieben. Dort gibt es eine Liste von Straftaten, die für eine solche Maßnahme gegeben sein müssen, und zwar in einer im Vergleich zu einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Telefonüberwachung etwas niederschwelligeren Form. Das*

*Gesetz spricht hier davon, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer solchen Tat vorliegen müssen. Und da sind zum Beispiel Straftaten genannt wie der § 129a Strafgesetzbuch. Bildung einer terroristischen Vereinigung ist einer der diversen Beispielsfälle, die da im Gesetz aufgezählt sind. Und wenn eine solche Schwelle dann eben auch inhaltlich überschritten ist und das Verfahren entsprechend eingehalten worden ist, dann kann eine solche G10-Maßnahme durchgeführt werden, und zwar für drei Monate. Das ist auch die gesetzlich vorgeschriebene Maximalfrist zunächst einmal. Allerdings ist es möglich, mit entsprechender Begründung und demselben Verfahren, wie ich das eben beschrieben habe, eine G10-Maßnahme dann auch weiter zu verlängern, notfalls auch mehrfach.“ (Protokoll der Vernehmung vom 17.12.2012, S. 34 f.)*

c) Der Zeuge Boos erklärte in seiner Vernehmung am 4. März 2013 vor dem Untersuchungsausschuss, das Trio habe als Gruppe von militanten Rechtsextremisten gegolten, die gefährlich seien, aber nicht als Rechtsterroristen. Dieser Schluss zum Rechtsterrorismus hin sei nicht gezogen worden. Auf die Frage des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses warum man das Trio nicht als Rechtsterroristen, sondern nur als militante Rechtsextremisten eingestuft habe, antworte Boos, dass die Mordabsicht nicht ersichtlich gewesen sei. Seit dem habe sich was geändert. Aber bei dem Trio habe man das damals nicht erkannt. Man habe damals keinerlei Anhaltspunkte für Terrorismus gesehen.

*Der Vorsitzende fragte den Zeugen in der Vernehmung am 4. März 2013: „Als was galt das Trio? Also der Begriff „NSU“ ist klar, aber „Trio“ – ja, Trio heißt drei – Menschen, Personen, wie auch immer. Als was galt denn dieses untergetauchte Trio bei Ihnen in der Behörde bzw. auch in den Absprachen oder auch in den Besprechungen mit den anderen Behörden, die Sie alle aufgezählt haben, also nicht bloß auf Verfassungsschutzebene, sondern beispielsweise auch LKA, BKA – wie auch immer -, also die verschiedenen LKAs Thüringen und Sachsen? Als was galt dieses Trio?“*

*Der Zeuge Boos antwortete: „Also das Trio galt als eine Gruppe von militanten Rechtsextremisten, die gefährlich sind, aber nicht als Rechtsterroristen. Ich sagte direkt zum Eingang auch meines Statements, dass der Schluss hin zum Rechtsterrorismus damals nicht gezogen worden ist. Es waren drei Rechtsextremisten, die eine militante „Karriere“ hinter sich hatten. Sie hatten auch Bombenattrappen gebaut. Das ist etwas, da gehen die Alarmsignale schon an. Und sonst redet man nicht darüber. Zumindest aus der Sicht des LfV Sachsen war es nicht so - soweit ich mich aus der Zeit erinnere -: „Das sind irgendwelche spielenden Kinder oder sonst etwas“, um es mal ganz abwegig zu sagen, sondern dann geht man schon davon aus, das*



*sind gefährliche Rechtsextremisten. Da muss auch was investiert werden, damit man die auffindet. Der Aufwand, den wir betrieben haben, mit G10-Maßnahmen, mit Observationsmaßnahmen, mit vielen Werbemaßnahmen etc., den hätten wir nicht betrieben, wenn wir die nicht als gefährlich eingestuft hätten. Aber der Schluss zum Terrorismus ist nicht gezogen worden. Es war nicht bekannt, dass sie Menschen ermorden, dass es Terroristen sind. Das ist erst im November 2011, wie Herr Pählich auch sagte, unter der Bezeichnung „NSU“ bekannt geworden.“ (Protokoll der Vernehmung vom 4.3.2013, S. 22)*

*Auf die Frage des Vorsitzenden: „[...] Warum, wenn man auf den verschiedenen Ebenen weiß, dass das drei Menschen sind, die mindestens in böser Verletzungswenn nicht gar Mordabsicht da was geplant haben, Sie wissen, dass die als militante Rechtsextremisten gelten, auch aufgrund der ganzen Verbindungen usw., warum hat man die nicht als Rechtsterroristen eingestuft, sondern nur als militante Rechtsextremisten?“ antwortete Boos: „Also die Mordabsicht war nicht ersichtlich. Und das gilt jetzt nicht nur für das LfV Sachsen. [...]“ (Protokoll der Vernehmung vom 4.3.2013, S. 22)*

*Die sich anschließende Frage des Vorsitzenden: „Wenn Sie das so darstellen, kann die Einstufung zu dem Zeitpunkt x so gewesen sein. Hat sich an dieser Klassifizierung der Gefährlichkeit nach dem November 2011 irgendwas geändert? Oder fragen wir erst mal so: Hat sich seitdem irgendetwas geändert?“ antwortete der Zeuge Boos: „Also geändert hat sich was. Ich versuche es mal so: Also bei denen selbst hat man es damals nicht erkannt. Man ging aber sogar darüber hinaus und hielt generell einen Rechtsterrorismus für – ja, keinerlei Anhaltspunkte für einen Rechtsterrorismus. Das war damals die Lesart, die es gegeben hat. Hohe Gefährlichkeit, Einzelpersonen, Kleinstgruppen, auch bis hin zur Tötung von Menschen, aber Rechtsterrorismus mit seinem logistischen Umfeld, dem Untertauchen, den falschen Papieren, dem ganzen logistischen Aufwand, den es dahinter gibt und mit gezielten Mordabsichten, Serientaten usw., das hat damals keiner für möglich gehalten. [...]“ (Protokoll der Vernehmung vom 4.3.2013, S. 23)*

4.

a. Nach §§ 153, 162 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer vor einem Untersuchungsausschuss eines Landes falsch aussagt. Falsch ist eine Aussage dann, wenn der Inhalt der Aussage im Hinblick auf den Vernehmungsgegenstand mit der objektiven Sachlage nicht übereinstimmt, also nicht der Wirklichkeit entspricht (vgl. Fischer, StGB, § 153 Rn. 4).

b. Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) berechtigt die im Gesetz genannten Behörden, Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen und die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen, § 1 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz. Voraussetzung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine in § 3 Artikel 10-Gesetz aufgeführte Straftat plant, begeht oder begangen hat. Zu den aufgeführten Straftaten gehört auch die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Nach § 9 des Gesetzes dürfen Beschränkungsmaßnahmen (auch G10-Maßnahmen genannt) nur auf Antrag angeordnet werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten.

Gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAG G 10) ist antragsberechtigt für G10-Maßnahmen der Präsident des Landesamtes oder sein Stellvertreter. Angeordnet wird die G 10-Maßnahme durch das Staatsministerium des Innern. Sie ist vom Staatsminister des Innern oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen, § 1 Abs. 1 SächsAG G 10. Vor dem Vollzug der angeordneten G10-Maßnahme unterrichtet das Innenministerium die G10-Kommission des Landtages. Die G10-Kommission entscheidet über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der G10-Maßnahme. Erklärt sie diese für unzulässig oder nicht notwendig, ist sie unverzüglich aufzuheben, § 2 Abs. 1 S. 4 SächsAG G 10.

Gemäß § 12 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz sind G 10-Maßnahmen dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen (im Jahr 2000 war dies in § 5 Artikel 10 Gesetz geregelt.). Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der G10-Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 SächsAG G 10 (Fassung gültig bis 2003, ab dann in Absatz 3 geregelt) unterrichtet das Innenministerium die G10-Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung der G10-Maßnahme über die Mitteilung an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Lässt sich bei der Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen noch nicht abschließend beurteilen, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung durch die Mitteilung ausgeschlossen werden kann, so unterrichtet das Staatsministerium des Innern die Kommission weiterhin auf deren Verlangen. Spätestens nach fünf Jahren ist die Kommission über die abschließende Entscheidung zu unterrichten. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat das Staatsministerium des Innern diese unverzüglich zu veranlassen, § 2 Abs. 2 S. 2-4 SächsAG G 10 (Fassung 2000).

Die Pflicht zur Prüfung der Voraussetzungen des § 12 Artikel 10-Gesetz und zur Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlags für das Innenministerium bzw. der G10-Kommission obliegt dem LfV (siehe Aussage des Zeugen Dr. Vahrenhold, Protokoll der Vernehmung vom 17.12.2012, S. 51).



c. Vernehmungsgegenstand war die Frage, ob es seinerzeit Anhaltspunkte für das Bestehen einer rechtsterroristischen Gruppierung in Sachsen gegeben habe. Diese Frage hatten die Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold im Jahr 2000, als es darum ging, eine G10-Maßnahme zu beantragen und zu begründen, klar bejaht. Zweck der durch die Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold beantragten G10-Maßnahme war die Überwachung der Telekommunikation des Trios und seiner mutmaßlicher Unterstützer, weil die Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht einer Katalogstraftat des § 3 Artikel 10-Gesetz hatten. Ausweislich des Antrags vom 28. April 2000 hatten sie ausgeführt, das Vorgehen des Trios ähnele der Strategie terroristischer Gruppierungen.

Weist das Vorgehen einer militanten Gruppe von Rechtsextremisten, die sich zu dem Zweck zusammengeschlossen hat, schwere Straftaten zu begehen und bei der sogar eine Steigerung hin „zu schwersten Straftaten feststellbar“ ist, Ähnlichkeiten zu dem Vorgehen terroristischer Gruppierungen auf - so die Begründung des Antrages vom 28. April 2000 -, so liegen die Anhaltspunkte für das Bestehen einer rechtsterroristischen Gruppierung auf der Hand. Sie wurden von den Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold bei der Begründung ihres Antrages angenommen.

Bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss im Jahr 2012 bzw. 2013 gaben die Zeugen indes an, es habe „keinerlei“ bzw. „keine“ Anhaltspunkte für Rechtsterrorismus gegeben. Diese Aussagen entsprachen nicht der Wahrheit.

Als G10-Beamter des LfV bzw. als Abteilungsleiter der Abteilung 2, Rechts- und Linksextremismus/Terrorismus, war der Zeuge Dr. Vahrenhold auch in den Jahren 2003, 2006 und 2009, der Zeuge Boos als Präsident des LfV im Jahr 2009 im Übrigen auch mit der Vorbereitung der Entscheidung über die Mitteilung bzw. Nichtmitteilung an die Betroffenen befasst. Auch zu diesen Zeitpunkten haben sie sich mit den tatsächlichen Anhaltspunkten für die im Jahr der Anordnung der G10-Maßnahmen angenommenen Straftaten beschäftigt und die Nichtmitteilung an die Betroffenen mit „fortdauernden Ermittlungen“ (Oktober 2000), der „weiteren Beobachtung der sieben Betroffenen“ (2003) und der „Gefährdung des Zwecks der Beschränkung“ (2006) begründet. Sie haben folglich den Zweck der G10-Maßnahme, also die tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 3 Artikel-10 G einschließlich der Einschätzung aus dem Antrag vom 28. April 2000, die Gruppe weise Ähnlichkeiten zu dem Vorgehen terroristischer Gruppierungen auf, sowohl im Oktober 2000 nach Beendigung der G10-Maßnahme als auch im Jahr 2003 und 2006 angenommen.

Wir bitten um Übersendung einer Eingangsbestätigung und um Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Miro Jennerjahn  
Landtagsabgeordneter

Johannes Lichdi  
Landtagsabgeordneter